

Gebührentarif für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben

Der Gemeinderat Honau erlässt, gestützt auf § 212 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 und Art. 32 des Bau- und Zonenreglementes vom 26. April 1994, folgenden Gebührentarif für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Arten

Für die Erfüllung baurechtlicher Aufgaben werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Grundgebühren
- b. Gebühren für zusätzliche Aufwendungen
- c. Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen

Art. 2

Bemessung

Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand.

Wird die Gebühr nach Gebührenrahmen berechnet, sind für deren Bemessung die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die Zeitdauer der Inanspruchnahme massgebend.

Wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, sind für deren Bemessung unter Vorbehalt besonderer Regelungen 70 % der Ansätze der Weisungen des kantonalen Baudepartementes über die SIA-Honorarordnung massgebend.

Werden Arbeiten, welche im Zeitaufwand abgerechnet werden, im Auftrage des Gemeinderates an Dritte (Ingenieur, Planer etc.) übertragen, so werden die anfallenden Kosten anstelle des in Artikel 2 Abs. 3 festgehaltenen Tarifs abgerechnet.

Art. 3

Uebrige Kosten

Zu den Gebühren gemäss Art. 1 werden die Publikationskosten, die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porto, Telefon, Grundbucheintragungen usw. zusätzlich erhoben.

Art. 4

Sicherstellung

Der Gemeinderat bzw. das Bauamt kann von den Gebührenpflichtigen die mutmasslich zu leistenden Gebühren sicherstellen lassen.

Bei Unterlassung der Sicherstellung muss auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

Art. 5

Neue Gestaltungspläne

Für die Prüfung und Behandlung von Gestaltungsplänen inkl. Entscheid des Gemeinderates wird eine Grundgebühr von Fr. -.50 pro m² Fläche des Gestaltungsplangebietes erhoben.

Zusätzlich wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss Art. 2 Abs. 3 erhoben.

Vorbehalten bleibt die Gebührenfestlegung durch den Regierungsrat im Genehmigungsverfahren nach § 78 Abs. 5 PBG.

Art. 6

Abänderung von Gestaltungsplänen

Für die Prüfung und Behandlung von Gestaltungsplanänderungen inkl. Entscheid des Gemeinderates wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

II. GEBÜHREN IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 7

Grundgebühr für Neu-, Um-, An- und Aufbauten

Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten inkl. die Auslagen für die Ausschreibung und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Gebühr	Baukosten baubewilligungs- bedürftiger Arbeiten
3.50 % der ersten	Fr. 10,000.--
2.50 ‰ der nächsten	Fr. 190,000.--
2.00 ‰ der nächsten	Fr. 300,000.--
1.50 ‰ der nächsten	Fr. 500,000.--
1.00 ‰ der nächsten	Fr. 9,000,000.--
0.50 ‰ der nächsten	Fr. 10,000,000.--
0.25 ‰ der den Betrag von	Fr. 20,000,000.-- übersteigenden Kosten

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Bei offensichtlich unrichtiger Angabe der mutmasslichen Baukosten durch den Bauherrn wird die Grundgebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten erhoben.

Die Nachforderung von Grundgebühren bleibt vorbehalten. Auf Verlangen des Gemeinderates bzw. des Bauamtes kann eine Bauabrechnung einverlangt werden.

Art. 8

Gebühren für zusätzliche Aufwendungen

Für die Behandlung von Gesuchen, welche unvollständig oder mangelhaft eingereicht werden, wird zur Grundgebühr gemäss Art. 7 eine zusätzliche Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 9

Vorabklärung

Die Grundgebühr für Vorabklärungen, die keine Baubewilligung zur Folge haben, wird nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 10

Nutzungsänderungen

Für die Prüfung und den Entscheid über Nutzungsänderungsgesuche wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 3,000.-- erhoben.

Art. 11

Planänderungen

Für die Prüfung und den Entscheid über Planänderungen wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 12

Verlängerung, Uebertragung der Baubewilligung

Für die Prüfung und den Entscheid über die Verlängerung oder die Uebertragung einer Baubewilligung wird eine Grundgebühr von Fr. 200.-- erhoben.

Art. 13

Vorzeitiger Baubeginn

Für die Prüfung und den Entscheid über Gesuche für einen vorzeitigen Baubeginn wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 14

Wiedererwägungsgesuch

Für die Prüfung und den Entscheid über Wiedererwägungsgesuche wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 15

Abweisungs-, Nichteintretens-, Vor- und Feststellungsentscheid

Für Abweisungs-, Nichteintretens-, Vor- und Feststellungsentscheide wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--.

Art. 16

Rückzug eines Gesuches

Bei Rückzug eines Gesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten, eines Nutzungsänderungsgesuches oder eines Gesuches um Verlängerung der Baubewilligung wird eine Grundgebühr von 20 % bis 100 % gemäss den Ansätzen der Art. 10, 11 und 13 erhoben.

In allen anderen Fällen wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 17

Kontrollen

Für die Kontrolle des Baugespannes, die Baukontrolle, Kontrolle und Bewilligung der Wärmeisulationsberechnung, Rohbau- und Bezugsabnahme sowie alle übrigen Kontrollen, wie Kontrolle von statischen Berechnungen, Baumaterialien, Grundwasserabsenkungen, Kontrolle von Aufzügen, Bauabsteckungen, Schnurgerüsten, Festlegung der Erdgeschosshöhen, Nachkontrollen, Einhaltung von Bedingungen und Auflagen usw. wird die Grundgebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 18

Baueinstellungen

Für Baueinstellungen wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Art. 19

Uebrige baurechtliche Aufgaben

Die Grundgebühr für die Erfüllung aller übrigen in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich erwähnten baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelung nach Zeitaufwand erhoben.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 200.--

III. AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Art. 20

Begutachtung durch die Baukommission

Für die Begutachtung von Gestaltungsplänen und Bauprojekten durch die Baukommission wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Die Gebühr beträgt maximal Fr. 3,000.-- pro Begutachtung.

Art. 21

Gutachten und Amtsberichte

Die Kosten für Gutachten und Amtsberichte sind unter Vorbehalt besonderer Regelungen vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

Art. 22

Uebrigter Aufwand

Die Gebühr für den übrigen Aufwand, wie Aufnahme und Nachführung der Kanalisation im Leitungskataster, Terrainaufnahmen sowie alle weiteren Angaben (Höhen, Bau-, Niveaulinien usw.) durch das Vermessungsamt usw. wird nach Zeitaufwand erhoben.

Massgebend für die Berechnung der Gebühr für die Aufnahme und Nachführung der Gebäude im Vermessungswerk durch das Vermessungsamt des Kantons Luzern ist die Honorarordnung für die Nachführung von Grundbuchvermessungen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Honau, 15. April 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Kurt Graf
Gemeindepräsident

sig. Thomas Bucher
Gemeindeschreiber